

Lösungsskizze:

Aufgabe 1:

Tatkomplex 1: „Geschehen im Abbruchhaus“

A) Strafbarkeit des T gem. §§ 212, 211 II Var. 5 StGB wegen der Beilschläge

T könnte sich des Mordes aus Heimtücke gem. §§212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Var. 5 StGB strafbar gemacht haben, indem er wiederholt auf B mit einem Beil einschlägt.

[Anmerkung: Andere Mordmerkmale kommen nicht in Betracht. Habgier scheidet aus, da kein Gewinnstreben des T erkennbar. Das Merkmal „niedrige Beweggründe“ erfüllt zum einen die Funktion eines „Auffangmerkmals“ und ist zum anderen ein täterbezogenes Merkmal. Die Gesinnung des T spricht aufgrund affektiven Handelns nicht für eine Tötung, die nach sittlicher Anschauung für besonderes verachtenswert erscheint und auf tiefster Stufe steht.]

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

1.1. Grunddelikt, § 212 StGB

1.1.1. Erfolg

Der tatbestandliche Erfolg, Tod des B, ist eingetreten.

1.1.2. Kausalität

Hätte T nicht mehrfach mit dem Beil auf B eingeschlagen, wäre dieser nicht an den Schädel- und Gehirnverletzungen gestorben. Das Verhalten des T ist somit kausal für den Erfolg im Sinne der Äquivalenztheorie.

1.1.3. Objektive Zurechnung

Weiterhin stellen die Beilschläge auf den Kopf des B eine erhebliche Gefahr für das Rechtsgut „Leben“ dar. Dieses Risiko hat sich im konkreten Erfolg, Tod aufgrund von Schädel- und Hirnverletzungen, realisiert.

1.2. Tatbezogenes Mordmerkmal, § 211 II Var. 5 StGB

1.2.1. Voraussetzungen des Heimtückemerkmals

Ferner könnte T das Mordmerkmal der „Heimtücke“ verwirklicht haben.

Heimtücke ist das bewusste Ausnutzen einer Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung.

Arglos ist das Opfer, wenn es sich zum Tatzeitpunkt keines Angriffs durch den Täter versieht. Entscheidend ist hier die subjektive Wahrnehmung des B, die anhand objektiver Kriterien zu bestimmen ist. Gegen die Arglosigkeit des B zum Zeitpunkt der ersten Angriffshandlung (Tatzeitpunkt) könnte insbesondere die Tatsache sprechen, dass es zwischen T und B vorher zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen ist. Solche vorangegangenen Konfrontationen führen aber nicht zwangsläufig zum Fehlen der Arglosigkeit. Nach allgemeiner Lebenserfahrung werden Opfer in der Regel nicht mit einer derartigen „Zuspitzung“ der Situation, aus der ein lebensbedrohlicher Angriff erwächst, rechnen. Es müssen also weitere Anhaltspunkte, wie bspw. eine Drohung, hinzutreten, die für das Fehlen der Arglosigkeit sprechen könnten. T und B haben bisher in offensichtlich friedlicher Atmosphäre gemeinsam das Abbruchhaus bewohnt, weshalb B sich keiner latenten oder sich wiederholenden Gefahrenlage ausgesetzt sah. Des Weiteren waren die Sichtverhältnisse im Kellergeschoss äußerst schlecht, sodass man nur die Silhouette des jeweils anderen wahrnehmen konnte. B war es somit nicht einmal möglich, äußerlich erkennbare Gefühlsregungen, wie die aufschäumende Wut des T, wahrzunehmen. Zudem war das Beil in einem Stoffbeutel eingewickelt, sodass B nicht einmal – wenn dies aufgrund der Sichtverhältnisse überhaupt möglich gewesen wäre – erkennen konnte, dass T zu einem lebensgefährlichen Gegenstand greift. Aus diesen Gründen ist von der Arglosigkeit des B auszugehen.

[Anmerkung: Argumente, die für das Fehlen der Arglosigkeit sprechen könnten, sind – außer der vorangegangenen verbalen Konfrontation – nicht ersichtlich. Sämtliche Angaben sprechen für die Annahme der Arglosigkeit. Sollte dennoch die Arglosigkeit abgelehnt werden, so müssten überzeugende Argumente gefunden werden, was sich als schwierig gestalten dürfte.]

Zur dogmatischen Einschätzung nochmals: Es ist natürlich möglich, im Ergebnis festzustellen, dass keine Heimtücke vorliegt – so auch in der hier vorgeschlagenen Lösung. Die Definition der Heimtücke ist aber so weit, dass es ausreicht, wenn das Opfer sich keines Angriffs versieht, was grundsätzlich oft der Fall sein dürfte und auch insbesondere im vorliegenden Fall. Eine gute Lösung wird dies in der Regel innerhalb eines Streits um die Restriktion des „weiten“ Begriffs der Heimtücke führen. Die Korrektur kann aber auch – in der Regel eher „zum Teil“ – würdigen, dass kritische bzw. restringierende Überlegungen dieser Art angebracht werden in der Auseinandersetzung mit dem Begriff der Arglosigkeit.]

Die Wehrlosigkeit liegt vor, wenn dem Opfer aufgrund seiner Arglosigkeit die natürliche Abwehrbereitschaft und –fähigkeit fehlt oder diese stark eingeschränkt ist. Vorliegend konnte sich B, der zum Tatzeitpunkt mit keinem Angriff rechnete, auch nicht gegen die erste Angriffswelle wehren. Die Abwehrversuche nach der ersten Angriffswelle führen nicht zum Wegfall der Wehrlosigkeit. Entscheidend ist der Zeitpunkt der ersten Angriffshandlung, und zu diesem Zeitpunkt war B wehrlos.

B handelte auch in feindlicher Willensrichtung. Gegenteilige Sachverhaltsangaben sind nicht ersichtlich.

Insofern liegen die Merkmale der Heimtücke vor.

1.2.2. Normative Einschränkung des Mordmerkmals der „Heimtücke“

Es ist umstritten, inwiefern das Mordmerkmal der Heimtücke – aufgrund der Vereinbarkeit absoluter Strafordrohung mit dem Schuldgrundsatz - normativ einzuschränken ist.

Eine Ansicht will eine Restriktion nicht auf Tatbestandsebene umsetzen, sondern, als eine Ausnahme auf Rechtsfolgenseite gem. §49 Abs. 1 StGB, das Strafmaß des Mordes aus Heimtücke gegebenenfalls mildern. Demnach läge Heimtücke tatbestandlich vor.

Eine andere Ansicht fordert generell als Einschränkung des Mordes auf Tatbestandsebene eine „besondere Verwerflichkeit“ bei der Erfüllung der Tatbestandsmerkmale (sog. „negative Typenkorrektur“). Eine Gesamtwürdigung der Umstände spricht wohl gegen die besondere Verwerflichkeit. Es ist kein besonders „tückisches“ Vorgehen erkennbar [a.E. vertretbar].

Eine weitere Ansicht will den Tatbestand der Heimtücke einschränken durch die Forderung des Bruchs eines besonderen Vertrauensverhältnisses. Die Tatsache, dass T und B seit geraumer Zeit das Abbruchhaus bewohnen, spricht nicht zwangsläufig für ein besonderes Vertrauensverhältnis. Auch sind T und B offensichtlich „nur“ Bekannte, die gemeinsam das (leer stehende) Haus bewohnen. Ein besonderes Vertrauensverhältnis liegt nicht vor [a.E. bei guter Argumentation vertretbar].

Die Ansichten kommen zu einem unterschiedlichen Ergebnis. Ein Streitentscheid ist erforderlich.

Für die erste Ansicht spricht zunächst, dass Sie es dem Richter ermöglicht, flexibler auf die Gesamtumstände der Tat eingehen zu können, wenn er die Strafe gem. §49 StGB mildern darf. Zudem eröffnet die Milderungsmöglichkeit des Strafmaßes einen verhältnismäßigen Umgang zwischen absoluter Strafordrohung und Schuldprinzip. Für sie spricht auch, dass sich der Vorwurf der Tat bei den tatbezogenen Mordmerkmalen nicht nur auf die Verwerflichkeit der Tat bezieht, sondern auch auf die Intensität der Rechtsgutsgefährdung. Heimtückische Tötungen sind aufgrund ihrer eingeschränkten Verteidigungsmöglichkeiten per se gefährlicher, weshalb aus Gründen des Rechtsgüterschutzes eine Strafschärfung berechtigt erscheint. Weiterhin wird von Seiten der ersten Ansicht auch vorgetragen, dass das zusätzliche „Hineinlesen“ von Tatbestandsmerkmalen grundsätzlich contra legem sei und es deshalb nicht geboten ist; auch wenn sie – wie in diesem Fall – strafmildernd sind.

Gegen die erste Ansicht spricht zunächst, dass ihre „flexible“ Lösung als solche ebenfalls droht gegen den Bestimmtheitsgrundsatz zu verstoßen. Dem Argument, das Hineinlesen von Tatbestandsmerkmalen sei contra legem, ist entgegenzusetzen, dass das Heimtückemerkmal vielmehr verfassungskonform ausgelegt wird, was im Rahmen richterlicher Rechtsfortbildung liegt. Im Gegenzug wäre die erste Ansicht, die „contra legem“ eine Strafmilderung gemäß § 49 StGB vornehmen will, dogmatisch gar nicht vorgesehen. Es ist zwar richtig, dass die Heimtücke eine größere Rechtsgutsgefährdung darstellen kann. Im vorliegenden Fall ist aber nicht ersichtlich, ob die fehlende Heimtücke auch tatsächlich einen Unterschied in der Gefährdung des Lebens des B darstellen würde. Auch wenn dies der Fall wäre, sprechen der drohende Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz und die Mahnung des BVerfG zur restriktiven Auslegung für eine Lösung auf Tatbestandsebene und nicht nur auf der Rechtsfolgenseite.

A handelte damit nicht heimtückisch.

[Anmerkung: Da die zweite und dritte hier vorgestellte Ansicht auch zu einem anderen Ergebnis führen kann, sind natürlich Auswirkungen auf das Erfordernis und/oder des Ergebnisses eines Streitentscheids unvermeidbar. Neben der Wiedergabe der Ansichten steht vor allem die Art und Weise der Argumentation im Mittelpunkt. Weiterhin ist der Meinungsstreit hier sehr ausführlich dargestellt. Es kann von den Studenten nicht erwartet werden, dass dieser derart ausführlich behandelt wird.]

2. Subjektiver Tatbestand

T hat mit Tötungsabsicht gehandelt.

[Anmerkung: Sollte das Heimtückemerkmal bejaht werden, so ist im Rahmen des subjektiven Tatbestands das „bewusste Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit“ des Opfers zu diskutieren. Das Ergebnis soll auch hier offen bleiben. Die starke affektive Erregung und die Spontaneität des Tatentschlusses sprechen eher gegen das bewusste Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit.]

II. Rechtswidrigkeit

Es sind keine Rechtfertigungsgründe, die das Verhalten des T rechtfertigen könnten, ersichtlich.

III. Schuld

T handelte auch schuldhaft.

[Anmerkung: Zu denken wäre noch an § 213 StGB als minder schwerer Fall des Totschlags. Schließlich wurde T in seinem Stolz verletzt und in ihm stieg „eine Welle der Wut“ hoch. Sollten manche Verfasser auch hier kurz auf die affektive Erregung näher eingehen, ist dies positiv zu bewerten. Es wird jedoch nicht verlangt, dass diese Milderungsmöglichkeit im Rahmen der Strafzumessung diskutiert wird, zumal die Voraussetzungen des § 213 StGB auch nicht vorliegen.]

IV. Ergebnis

T hat sich des Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Tatkomplex 2: „Die Flucht“

A) Strafbarkeit des P gem. § 223 I StGB durch das „Zu-Boden-Reißen“

P könnte sich der Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er T von Hinten anspringt und fixiert und dieser eine Platzwunde erleidet.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

1.1. Körperliche Misshandlung oder Gesundheitsschädigung

Durch das Zu-Boden-Reißen hat P eine Platzwunde im Gesichtsbereich des T verursacht. Diese substanzverletzende Einwirkung, die eine üble und unangemessene Behandlung des körperlichen Wohlbefindens und der körperlichen Unversehrtheit darstellt, ist als eine körperliche Misshandlung anzusehen (Var. 1). Darüber hinaus wurde durch die Platzwunde ein pathologischer Zustand hervorgerufen, der als Gesundheitsschädigung (Var. 2) zu werten ist.

1.2. Kausalität

Das Zu-Boden-Reißen kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass die körperliche Misshandlung sowie die Gesundheitsschädigung entfielen. Die Handlung ist kausal für den Erfolg.

1.3. Objektive Zurechnung

Jemanden anzuspringen und zu Boden zu reißen stellt eine typische, rechtlich zu missbilligende Gefahr für die körperliche Unversehrtheit dar, die sich durch das Verhalten des P im konkreten Erfolg in Form der Platzwunde bei T realisiert hat.

2. Subjektiver Tatbestand

Der Vorsatz umfasst das „Wissen“ (kognitive Element) und „Wollen“ (voluntative Element) der objektiven Tatbestandsverwirklichung.

Der Körperverletzungserfolg wurde von P jedenfalls nicht absichtlich herbeigeführt. Es ging ihm in erster Linie um die Festnahme des T. Auch sah er den Körperverletzungserfolg nicht als sichere Folge seines Handelns voraus. Dennoch musste P davon ausgehen, dass das Zu-Boden-Reißen zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit führen könnte (lebensnahe Auslegung). Indem er T dennoch zu Boden gerissen hat, um diesen von der Flucht abzuhalten, nahm er den Körperverletzungserfolg jedenfalls „billigend in Kauf“.

Somit handelte P auch vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit

Das Verhalten müsste auch rechtswidrig gewesen sein. Dies ist der Fall, wenn das Verhalten von P nicht durch einen anerkannten Rechtfertigungsgrund gedeckt ist.

1. Nothilfe, § 32 I StGB

Die Nothilfe setzt zunächst eine Nothilfelage voraus. Es müsste somit ein gegenwärtiger und rechtswidriger Angriff gegenüber einem Dritten vorliegen, der eine Nothilfehandlung durch P erst legitimiert.

Vorliegend ist ein Angriff, ausgehend von T gegenüber B, auf das Rechtsgut „Leben“ anzunehmen. Andere hier in Betracht kommende Güter, wie bspw. die Rechtsordnung bzw. das Strafverfolgungsinteresse des Staates, sind keine notwehrfähigen Rechtsgüter. Fraglich ist also allein, ob der Angriff auf das Leben des B noch gegenwärtig ist.

Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, bereits begonnen hat oder noch andauert. Im vorliegenden Fall ist insbesondere der tatbestandliche Erfolg (siehe oben) bereits

eingetreten, weshalb der Angriff nicht mehr gegenwärtig sein kann. Möchte man unterstellen, dass der Tod des B nicht unmittelbar nach den Beilschlägen eingetreten ist, so wäre der Angriff dennoch wegen dem angetretenen Fluchtversuch des T nicht mehr gegenwärtig.

Folglich scheidet eine Rechtfertigung aus Notwehr gem. § 32 I StGB aus.

2. Recht auf vorläufige Festnahme, § 127 I S. 1 StPO

Das Verhalten des P könnte jedoch durch das Recht zur vorläufigen Festnahme gem. § 127 Abs. 1 S. 1 gerechtfertigt sein. Dies setzt das Bestehen einer Festnahmelage und eine Festnahmehandlung zum Zweck der Festnahme voraus.

2.1. Festnahmelage

Hierfür müsste T von P zunächst auf frischer Tat betroffen (Var. 1) oder verfolgt (Var. 2) worden sein.

Im vorliegenden Fall hat P (lediglich) die Schreie des B wahrgenommen und ist daraufhin unmittelbar vor der Eingangstür des Abbruchhauses stehen geblieben, um diesen zu helfen. Somit befand sich P jedenfalls nicht am unmittelbaren Tatort (dem Kellergeschoss). Aufgrund der Tatsache, dass T nun aus dem Abbruchhaus trat, das blutverschmierte Beil in die nächstgelegene Mülltonne warf und sich vom Tatort entfernte, konnte P erst zu diesem Zeitpunkt von einer möglichen Täterschaft des T ausgehen. Aus diesem Grund wurde T nicht auf frischer Tat betroffen (Var. 1), sondern vielmehr auf frischer Tat verfolgt (Var. 2).

[Anmerkung: Sollte hier die Var. 1 „auf frischer Tat betroffen“ angenommen werden, soll dies nicht per se falsch sein, da auch das „betroffen sein in unmittelbarer Nähe des Tatorts“ unter die erste Variante fallen kann. Auch hier gilt, dass man sich mit Argumentation für eine Variante entscheiden soll, wobei Var. 2 an sich die zutreffende Variante ist. Eine fehlende Genauigkeit bei der Feststellung der Festnahmelage ist jedenfalls nicht als schwerwiegender Fehler zu werten.]

Der Streit, ob tatsächlich eine Straftat begangen worden sein muss (materiell-rechtliche Lösung) oder ein dringender Tatverdacht (prozessuale Lösung) bereits ausreichen soll, muss hier aufgrund des Vorliegens einer tatsächlich begangenen Straftat durch T nicht erörtert werden.

Weiterhin befand sich T offensichtlich auf der Flucht. Seine Identität hätte nicht anderweitig festgestellt werden können, weshalb auch ein Festnahmegrund anzunehmen ist.

2.2. Festnahmehandlung

Die Festnahmehandlung müsste zudem in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Festnahme stehen.

Im vorliegenden Fall hat P zunächst mit verbalen Mitteln versucht, T zum „Stehenbleiben“ zu bewegen, bis die Polizei, die er selbst herbeigerufen hat, eintreffen wird. Dieser Aufforderung ist T jedoch nicht nachgekommen, sondern hat stattdessen die Flucht ergriffen. Während der nun folgenden Festnahmehandlung in Form des „Zu-Boden-Reißens“ hat T eine Platzwunde im Gesichtsbereich erlitten, die tatbestandlich als einfache Körperverletzung (siehe oben) zu werten ist.

Der „Wortlaut“ des § 127 I StPO erlaubt grundsätzlich solche Festnahmemittel, die gewöhnlich zu einer Freiheitsberaubung und Nötigung führen. Dass es hierbei mehr oder weniger zwangsläufig auch zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Integrität kommen kann, ist ebenfalls von § 127 I StPO gedeckt, solange nicht ernsthafte Schädigungen des Festzunehmenden zu erwarten sind. Insofern bewegt sich eine einfache Körperverletzung noch im Rahmen der Verhältnismäßigkeit, die von dem Recht auf vorläufige Festnahme gedeckt ist.

Folglich liegen die Voraussetzungen einer Festnahmehandlung vor.

3. Subjektives Rechtfertigungselement

P hat ausschließlich mit der Absicht gehandelt, T der Strafverfolgung zu überführen. Das subjektive Rechtfertigungselement ist aufgrund der Festnahmeabsicht gegeben.

Sein Verhalten ist somit gem. § 127 I StPO gerechtfertigt

III. Ergebnis

P hat sich nicht der Körperverletzung gem. §223 I StGB strafbar gemacht.

B) Strafbarkeit des T gem. § 223 I StGB wegen des Messerstichs

T könnte sich der Körperverletzung gem. §223 Abs. 1 strafbar gemacht haben, indem er in das Bein des P mit einem Messer sticht.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

Der Messerstich in das Bein des P ist eine üble und unangemessene Behandlung der körperlichen Unversehrtheit und des körperlichen Wohlbefindens. Dieser erfüllt auch nicht nur die Voraussetzungen einer körperlichen Misshandlung (Var. 1), sondern stellt obendrein eine Gesundheitsschädigung (Var. 2) dar, indem ein pathologischer Zustand in Form der tiefen Schnittwunde hervorgerufen worden ist.

Weiterhin war der Messerstich auch kausal für die Schnittwunde.

Der Körperverletzungserfolg ist als „Werk“ des T zu qualifizieren und ist ihm somit objektiv zurechenbar.

2. Subjektiver Tatbestand

Der gezielte Messerstich deutet auf absichtliches Handeln hin. Somit wurde der Körperverletzungserfolg auch vorsätzlich herbeigeführt.

[Anmerkung: Jemandem mit einem Messer in das Bein zu stechen ist ein solche typisches Verhalten für eine tatbestandliche Körperverletzung, dass sich der Feststellungstil hier anbietet.]

II. Rechtswidrigkeit

Das Verhalten des T könnte jedoch gerechtfertigt sein, wenn der Messerstich vom Notwehrrecht gem. § 32 I StGB gedeckt ist.

1. Notwehrlage

Die Notwehrlage verlangt wiederum nach einem gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff.

Der Angriff ist hier in einer Beeinträchtigung der Bewegungs- und Willensfreiheit sowie der körperlichen Unversehrtheit zu sehen. Des Weiteren dauert der Angriff auf T an, weshalb er noch gegenwärtig ist. Allerdings ist das Verhalten des P aufgrund des Rechts auf vorläufige Festnahme gem. § 127 I StPO gerechtfertigt (siehe oben). Damit liegt kein rechtswidriger Angriff von Seiten des P vor.

2. Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen einer Notwehrlage liegen nicht vor. Andere Rechtfertigungsgründe kommen nicht in Betracht.

III. Schuld

T handelte auch schuldhaft.

IV. Ergebnis

T hat sich gem. § 223 I StGB der Körperverletzung strafbar gemacht.

C) Strafbarkeit des F gem. § 223 I StGB wegen des Schusswaffengebrauchs

F könnte sich der Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er T anschoß.

I. Tatbestandsmäßigkeit

F hat T angeschossen und damit den Erfolg einer tatbestandlichen Körperverletzung verwirklicht. Der Schuss war darüber hinaus kausal für den Erfolg und F auch objektiv zurechenbar. Die objektiven Tatbestandsmerkmale liegen vor.

Weiterhin hat F auch vorsätzlich, also mit Wissen und Wollen zur Verwirklichung des objektiven Tatbestands, gehandelt.

II. Rechtswidrigkeit

Das Verhalten könnte jedoch gerechtfertigt sein. Es kommt wiederum das Notwehrrecht in Form der Nothilfe gem. § 32 I StGB in Betracht.

1. Nothilfelage

In dem Verhalten des T ist ein Angriff auf das Leben oder zumindest der körperlichen Unversehrtheit des P zu erkennen. Der Angriff dauert aufgrund des versuchten wiederholten Zusteichens auch noch fort und ist insofern gegenwärtig. Ein Rechtfertigungsgrund für den versuchten (zweiten) Messerstich des T ist nicht ersichtlich, weshalb der Angriff auch rechtswidrig erfolgte.

2. Nothilfehandlung

Die Voraussetzungen einer Nothilfehandlung liegen vor, wenn die Verteidigungshandlung erforderlich gewesen ist und sich im Rahmen der Gebotenheit bewegt.

2.1. Erforderlichkeit

Eine Verteidigungshandlung ist erforderlich, wenn sie dazu geeignet ist den Angriff abzuwehren oder zumindest zu erschweren. Weiterhin muss die Verteidigungshandlung das mildeste unter allen gleich wirksamen und zur Verfügung stehenden Mitteln darstellen.

Der Schuss als Verteidigungshandlung war jedenfalls geeignet, den Angriff des T auf P in Form des versuchten Messerstichs zu verhindern.

Fraglich ist hingegen, ob sich F auch dem mildesten unter allen zur Angriffsverhinderung gleich wirksamen Mitteln bediente.

Zu denken wäre hier an eine rein körperliche Gegenwehr oder auch einen Wamschuss als mildere Mittel gegenüber dem tatsächlich erfolgten Schusswaffengebrauch.

[Anmerkung: Noch mildere Mittel als die körperliche Gegenwehr wären jedenfalls nicht erfolgsversprechend, weshalb diese nicht berücksichtigt werden.]

Im vorliegenden Fall bemerkte F, dass T gerade zu einem weiteren Messerstich gegen den am Boden liegenden P ausholte. Somit hat T bereits mit der Ausführung einer möglicherweise lebensgefährlichen Verletzungshandlung begonnen, weshalb schnelles Handeln zur Verteidigung aufgrund des eingeschränkten zeitlichen Rahmens erforderlich war. Hinzu kommt, dass P zu diesem Zeitpunkt nicht nur am Boden lag, sondern seine allgemeinen Möglichkeiten zur Gegenwehr auch wegen der bereits erfolgten Verletzung (tiefe Schnittwunde) erheblich eingeschränkt waren. Auch ist es F nicht zuzumuten, gegen einen mit einem Messer bewaffneten Täter unbewaffnet vorzugehen. Nach einer Gesamtschau dieser Erwägungen scheidet deshalb eine rein körperliche Gegenwehr als „gleich wirksames Mittel“ bereits aus.

Auch ein Wamschuss hätte vermutlich die Ausführung der Verletzungshandlung nicht mehr verhindern können. Bedenkt man in diesem Zusammenhang, dass sich der Verteidigende (bzw. der Dritte als Nothelfer) grundsätzlich nicht auf die Gefahr eines nur unzureichenden Verteidigungsmittels einlassen muss, ist der Schusswaffengebrauch in der konkreten Situation als einziges effektives Mittel zur Erfolgsabwendung anzusehen. Dies steht sowohl mit der Selbstschuttfunktion als auch dem Rechtsbewährungsgedanken des Notwehrrechts im Einklang.

Folglich war die Verteidigungshandlung erforderlich.

2.2. Gebotenheit

Die Notwehrhandlung müsste geboten sein.

Im vorliegenden Fall sind weder normative noch sozialetische Gesichtspunkte ersichtlich, die an der Gebotenheit der Verteidigungshandlung zweifeln könnten.

3. Subjektives Rechtfertigungselement

Das generelle Erfordernis eines subjektiven Rechtfertigungselements war geraume Zeit umstritten. Im Mittelpunkt stand die Frage, wie das Unrecht der Tat zu bestimmen ist. Nach einer Ansicht spiegelte das Tatumrecht nur den Erfolgsunwert wider, während es nach einer anderen Ansicht entscheidend auf den Handlungsunwert ankam. Es besteht nun weitestgehend Einigkeit darüber, dass zur Bestimmung des Unrechts sowohl der Erfolgsunwert als auch der Handlungsunwert verwirklicht sein muss. Deshalb wird heute grundsätzlich ein subjektives Rechtfertigungselement gefordert.

[Anmerkung: Die einleitenden Ausführungen zum generellen Erfordernis eines subjektiven Rechtfertigungselements sind nicht sakrosankt, da es mittlerweile h.M. und h.L. ist, dass das Unrecht nur durch das Vorliegen objektiver und subjektiver Rechtfertigungselemente entfallen kann. Dennoch sollen kurze Anmerkungen diesbezüglich – an welcher Stelle im Text verortet, ist nicht relevant, solange dies im Kontext steht - positiv wahrgenommen werden; das Fehlen solcher Anmerkungen allerdings nicht negativ bewertet werden.]

Im vorliegenden Fall hat F das gesamte Tatgeschehen beobachten können. Ihm war bewusst, dass der Schuss auf T eine Nothilfehandlung darstellt. Dennoch war ihm die Rettung des P gleichgültig. F wollte vielmehr mit dem Schuss „alte Rechnungen“ begleichen. Im Vordergrund standen offensichtlich Motive wie Rache oder auch Vergeltung.

Fraglich ist, ob hier die Anforderungen an das subjektive Rechtfertigungselement im Rahmen des Notwehrrechts erfüllt sind.

Nach einer Ansicht verlangt das Notwehrrecht nach einer Verteidigungsabsicht. Der Verteidigende soll ausschließlich und zielgerichtet in der Absicht handeln, den Angriff von sich oder einen Dritten abzuwenden. Begleitmotive wie Rache schließen die Verteidigungsabsicht nicht von vornherein aus, dürfen aber nicht im Vordergrund stehen. Demnach fehlt F das subjektive Rechtfertigungselement.

Nach einer anderen Ansicht soll die bloße Kenntnis der Notwehrlage ausreichen. Ein Verteidigungsvorsatz soll genügen, um das begangene Handlungsunrecht entfallen zu lassen. Demzufolge sind die Voraussetzungen des subjektiven Rechtfertigungselements erfüllt.

Die Ansichten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Insofern ist ein Streitentscheid erforderlich.

Für die erstgenannte Ansicht spricht zunächst der Wortlaut des § 32 II StGB, indem es heißt, dass eine Verteidigungshandlung erlaubt ist, „um“ einen rechtswidrigen und gegenwärtigen Angriff abzuwehren. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wird hier nach einem konkreten Grund zum Handeln verlangt, der nur in der Verteidigungsabsicht liegen kann. Die bloße Kenntnis über die Rechtfertigungslage würde diese subjektive Ebene nicht erreichen. Die zweite Ansicht hingegen kann

für sich behaupten, dass die Gegenmeinung allein auf die Gesinnung des Verteidigenden (hier des Nothelfers) abzielt. Eine Person, die etwas Erlaubtes tue, würde dennoch bestraft. Das widerspricht dem Grundgedanken des Tatstrafrechts, dass die Strafbarkeit grundsätzlich an ein bestimmtes Verhalten bzw. an eine konkrete Tat knüpft. Bedenkt man, dass sich auch das deutsche StGB (weitestgehend) als Tatstrafrecht bezeichnet und besondere persönliche Merkmale grundsätzlich nicht im Vordergrund stehen sollten, ist der zweiten Ansicht zu folgen, nach der die Kenntnis notwehrbegründender Umstände ausreicht, um das Handlungsunrecht entfallen zu lassen.

[Anmerkung: Welche Ansicht die Studenten vertreten, bleibt ihnen überlassen. Für beide Ansichten gibt es gute Argumente. Wichtig ist, dass der Streit bekannt ist und man sich argumentativ mit beiden Ansichten auseinandersetzt. Von einer Arbeit im Bereich „vollbefriedigend“ (und besser) kann das erwartet werden. Ein Argument für die erstgenannte Ansicht wäre bspw. noch, dass im Vergleich zum Wortlaut des § 34 StGB der Wortlaut des § 32 StGB sogar ein „um...zu“ verlangt. Dies könnte ergänzend als Argument für das Absichtserfordernis herangezogen werden.]

Folglich sind die Voraussetzungen des subjektiven Rechtfertigungselements erfüllt.

III. Ergebnis

F hat sich nicht wegen einer Körperverletzung gem. § 223 I StGB strafbar gemacht.

Aufgabe 2

Der Begriff „scharfes Notwehrrecht“ charakterisiert das deutsche Notwehrrecht als ein besonders weitgehendes Recht, ein Recht, das dem Verteidiger erlaubt, sich gegen Angriffe auf seine (oder eines anderen) Rechtsgüter grundsätzlich ohne Überlegungen zur Verhältnismäßigkeit seiner Verteidigung, und nicht nur „schützend“, sondern auch „trotzend“ (Schutzwehr/Trutzwehr) zu wehren. Anders als beim rechtfertigenden Notstand fordert §32 StGB gerade keine Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Mit den beiden Grundgedanken sind gemeint: Selbstschutzprinzip (bzw. Prinzip des Schutzes angegriffener *individueller* Rechtsgüter) und Rechtswahrungsprinzip. Die Begründung eines sehr weitgehenden Notwehrrechts kann insbesondere auch über das Rechtswahrungsprinzip erfolgen: Der in Notwehr handelnde schützt nicht nur seine eigenen Rechtsgüter gegen einen rechtswidrigen Angriff, er hält gewissermaßen das Recht in dem Sinne hoch, als er zum Ausdruck bringt, dass jeder zu Unrecht angegriffene das (sehr weitgehende) Recht hat, seine Rechtsgüter zu schützen.

Das „scharfe“ Notwehrrecht kann man verteidigen mit dem Argument, dass bei der Notwehr (anders z.B. als beim Notstand des § 34 StGB) immer beide Prinzipien das Verhalten des Verteidigers legitimieren. Man kann aber auch skeptisch einwenden, dass der Selbstschutz keinesfalls, und auch das Rechtswahrungsinteresse nicht zwingend „scharfe“ Antworten auf Angriffe fordert.

Als Argumente für das scharfe Notwehrrecht können z.B. weiterhin genannt werden, dass dies in besonderem Maße Rücksicht nimmt auf die Situation des Angegriffenen. Dem Angegriffenen dürfte es in seiner Situation, die spontanes Handeln erfordert, zumindest schwer fallen, eine klare

Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen und er sollte nicht das Risiko dafür tragen müssen. Zudem stärkt das scharfe Notwehrrecht über den Aspekt der Rechtsbewährung auch den präventiven Charakter des Strafrechts aus strafzwecktheoretischer Sicht. Intensive Eingriffe in die Rechtsgüter des Angreifers (bis zum Tod) lassen sich auch dadurch begründen, dass der Angreifer sich durch seinen rechtswidrigen Angriff nicht in dem selben Maße auf seine Grundrechte berufen kann wie ein sich nicht rechtswidrig Verhaltender. Zudem kann einer drohenden Gefahr exzessiven bzw. auch missbräuchlichen intensiven Notwehrverhaltens durch §33 StGB und einer Gebotenheitsprüfung in der Notwehr zumindest zum Teil begegnet werden.

Als Argument gegen ein scharfes Notwehrrecht könnte z.B. angeführt werden, dass durch ein scharfes Notwehrrecht eine Art Gewaltspirale drohen könnte, wenn von vornherein klar ist, dass es auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht ankommt. Zudem ist es für jeden Bürger eine überragend wichtige Pflicht, Rechtsgüter zu schützen, an der auch die Notwehrsituation grundsätzlich nichts ändern sollte. Dies gilt insbesondere, wenn intensivste Eingriffe in Rechtsgüter, wie der Tod eines Menschen, gerechtfertigt werden sollen.

[Anmerkung: Argumentative Ausführungen dieser Art sind eindeutig nicht zu erwarten, dies ist eher eine – nicht abschließende – Aufzählung möglicher Argumente zum scharfen Notwehrrecht. Von einer vollbefriedigenden Bearbeitung der zweiten Aufgabe kann erwartet werden, dass sie weiß, was das scharfe Notwehrrecht ausmacht dass sie Rechtsgüterschutz und Rechtsbewährung als Prinzipien erläutert. Bessere Bearbeitungen sollten noch auf den einen oder anderen zusätzlichen Aspekt argumentativ eingehen.]